



An die Mitglieder
des Ausschusses für
Bürgerdienste, öffentliche
Ordnung, Anregungen und
Beschwerden

Informationsfreiheitsgesetz

Anfrage der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 05.02.1014, TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses vom 11.02.2014, DS-NR.: 11758-14-E1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Anfragen haben die Verwaltung bisher unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz erreicht?

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Aufgrund von Erlassen des Innenministeriums NRW wurden nur direkt nach in Kraft treten des Gesetzes für die Jahre 2002/2003 und zu dem Evaluationstermin 31.12.2009 des Gesetzes für die Jahre 2007 bis 2009, die Anzahl der Anfragen nach dem IFG NRW sowie weitere Bearbeitungsmerkmale bei der Stadt Dortmund erfasst und an das Innenministerium NRW zurückgemeldet (s. Tabelle).

| Jahr | Anzahl Anfragen | beantwortet wurden | abgelehnt wurden |
|-----------|-----------------|--------------------|------------------|
| 2002/2003 | 9 | 2 | 7 |
| 2007 | 13 | 12 | 1 |
| 2008 | 6 | 6 | 0 |
| 2009 | 0 | - | - |

Eine durchgehende stadtweite Statistik zu Anfragen nach dem IFG NRW und deren besonderer Bearbeitungsmerkmale wird seit Einführung des Gesetzes am 01.01.2002 in den Fachbereichen nicht geführt.

Daher kann die Zahl der insgesamt seit 01.01.2002 bei der Stadt Dortmund eingegangenen Anfragen nicht konkret beantwortet werden.

2. Auf welchem Weg wurden diese Anfragen gestellt?

Die Anfragen werden schriftlich, mündlich durch persönliche Vorsprache und elektronisch per E-Mail gestellt.

3. *Wie hat sich die Anzahl der Anfragen seit Bestehen des Gesetzes entwickelt?*

Da eine interne Statistik über die eingegangenen Anfragen nach IFG NRW nicht geführt wird, kann deren Entwicklung nicht genau beantwortet werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass in den letzten Jahren eine steigende Anzahl von Anfragen zu verzeichnen ist.

4. *Wie viele Anfragen konnten positiv beschieden werden?*

Da eine interne Statistik über Bearbeitungsmerkmale der eingegangenen Anfragen nach IFG NRW nicht geführt wird, kann die genaue Anzahl der gewährten Informationszugänge nicht beantwortet werden.

Generell prüft die Verwaltung unter weiter Auslegung des Informationsinteresses der Antragsteller und enger Auslegung der möglichen Ablehnungsgründe nach §§ 6-9 IFG NRW. Sollte nur ein Teil der begehrten Informationen durch die o. g. Ablehnungsgründe betroffen sein, wird in diesen Fällen versucht, z. B. durch Schwärzen, eine Teilauskunft zu erteilen. Daher wird die weit überwiegende Anzahl von Anträgen ggf. als Teilauskunft positiv beschieden.

5. *Wie häufig mussten Anfragen nach Gesetzeslage abgewiesen werden?*

Da eine interne Statistik über Bearbeitungsmerkmale der eingegangenen Anfragen nach IFG NRW nicht geführt wird, kann die genaue Anzahl der abgelehnten Informationszugänge nicht beantwortet werden. Siehe zu Frage 4.

Abgelehnte Anträge nach IFG NRW bedeuten nicht gleichzeitig, dass die Informationen durch die Stadt Dortmund nicht zugänglich gemacht wurden. Das IFG NRW ist nachrangig gegenüber besonderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen anzuwenden. Soweit ein Informationsanspruch nach einer dem IFG NRW vorrangigen Rechtsvorschrift vorliegt, ist der Informationsantrag nach IFG NRW abzulehnen und nach der vorrangigen Rechtsvorschrift zu gewähren. So z. B. nach den vorliegenden Informationen der Jahre 2002/2003 (siehe zu Frage 1). Von den dort angegebenen sieben Ablehnungen, erfolgte in fünf Fällen eine Auskunftserteilung aufgrund vorrangiger Rechtsvorschriften z. B. Datenschutzgesetz NRW; in zwei Fällen wurde der Antrag zurückgezogen.

6. *Ist es in diesem Zusammenhang schon einmal zu Rechtsstreitigkeiten gekommen?*

Im Jahr 2013 ist es erstmals zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Ablehnung von Anträgen nach dem IFG NRW seitens der Stadt Dortmund gekommen. Es wurden zwei Klagen gegen die Stadt erhoben. Beide Verfahren sind derzeit noch vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig.

7. *Wie wird mit Anfragen umgegangen, die sich auf Sachverhalte erstrecken, die in Ratsgremien nichtöffentlich behandelt werden?*

Anfragen die sich auf Informationen beziehen, die in Ratsgremien nichtöffentlich behandelt werden, werden wie alle anderen Anfragen auf Zulässigkeit des Informationszugangs nach dem IFG NRW geprüft. Allein der Umstand, dass der Sachverhalt mit der begehrten Information nichtöffentlich in Ratsgremien behandelt wurde, begründet an sich noch keine Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang nach dem IFG NRW. Bei der Prüfung ob Ablehnungsgründe auf Informationszugang nach dem IFG NRW vorliegen (siehe hierzu Frage 8) ist es dann möglich, dass die Informationen, die eine nichtöffentliche Behandlung des Sachverhaltes in Ratsgremien begründen, auch eine Ablehnung auf den Informationszugang nach dem IFG NRW rechtfertigen können. Letztlich kann eine Antwort hierzu nicht pauschal getroffen werden, sondern muss am Einzelfall geprüft werden.

8. *Welche weiteren Beschränkungen bei der Informationsgewährung bestehen?*

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn:

- der Schutz öffentlicher Belange oder der Rechtsdurchsetzung gefährdet würde (§ 6 IFG NRW),
- der behördliche Entscheidungsprozess geschützt werden muss (§ 7 IFG NRW),
- ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mit privat- oder volkswirtschaftlicher Schadensfolge zu schützen ist (§ 8 IFG NRW),
- personenbezogene Daten zu schützen sind (§ 9 IFG NRW)

9. *Auf welche inhaltlichen Bereiche erstrecken sich die Anfragen vornehmlich?*

Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass die Anfragen verwaltungsweit gestreut sind. Schwerpunkte bei Anfragen ergeben sich punktuell, wenn z. B. über wichtige kommunalpolitische Themen auch medial berichtet wird.

In den Jahren nach der Einführung lagen die Themenschwerpunkte der Anfragen in den Bereichen Bau-, Umwelt- und Planungsrecht.

10. *Gibt es eine zentrale Stelle, an die Anfragen gerichtet werden können?*

Eine zentrale Stelle für Anfragen nach dem IFG NRW gibt es nicht. Die Anfragen werden überwiegend direkt an den Fachbereich gerichtet, der über die begehrten Informationen verfügt. Sollte eine Anfrage an eine unzuständige Stelle gerichtet werden, wird sie nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Das bedeutet, dass die Antragsbearbeitung immer in dem Fachbereich liegt, der den Sachverhalt operativ bearbeitet und das Arbeitsergebnis verantwortet wird. Nur in den Fachbereichen können die Anfragen und die möglichen Ablehnungsgründe nach §§ 6-9 IFG NRW anhand der dort vorliegenden Informationen und Sachkenntnis geprüft und beschieden werden.

Der behördliche Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie das Rechtsamt beraten die Fachbereiche bei der Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG NRW.

11. *Können Anfragen an den Behördlichen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gerichtet werden?*

Anfragen können an den Behördlichen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gerichtet werden. Sie werden dann von dort an die fachverantwortliche Stelle der Stadt Dortmund, die über die begehrten Informationen verfügt, zur Bearbeitung weitergeleitet.

12. *Welche Gebühren werden für die Informationsgewährung erhoben?*

Gebühren für Auskünfte nach dem IFG NRW werden nach der städtischen Geschäftsanweisung "Gebührenpauschalen für Amtshandlungen nach dem IFG NRW" erhoben (s. Anlage 1).

Diese Geschäftsanweisung legt die nach der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) (s. Anlage 2) vorgesehenen Gebührentarife, die nicht einheitliche Beträge sondern „von-bis-Spannen“ für einzelne Bearbeitungsstufen mit jeweils unterschiedlichem Verwaltungsaufwand vorsieht, einheitlich fest. Somit wird eine verwaltungseinheitliche Gebührenanwendung sichergestellt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gebühren seitens des Gesetzgebers nicht verzichtbar sind, wurden innerhalb der Gebührenbandbreite, die die VerwGebO IFG NRW eröffnet, die städtischen Gebühren in den "Gebührenpauschalen für Amtshandlungen nach dem IFG NRW so

bemessen, dass der Transparenzgedanke des IFG NRW als demokratisches Element nicht konterkariert wird.

Die Gebühren werden abhängig von der Bearbeitungsintensität je Einzelfall festgesetzt.

13. Wie bewertet die Verwaltung das Informationsfreiheitsgesetz, seine Möglichkeiten und Anwendung aufgrund der bisherigen Erfahrungen?

Sinn des IFG NRW ist es, das für jeden das in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz verbriefte Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, mit gesetzlich festgelegten Ausnahmen (§§ 6-9 IFG NRW) bei der öffentlichen Verwaltung geordnet zu realisieren. Die Transparenz behördlicher Entscheidungen soll eine effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten verbessern; denn, so die Gesetzesbegründung, „lebendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, um sich mit ihnen auseinanderzusetzen und darauf Einfluss nehmen zu können“.

Vor in Kraft treten des IFG NRW war ein Informationszugang in der Regel an ein laufendes Verwaltungsverfahren gebunden, um betroffenen Personen und Beteiligten die Möglichkeit zu geben, aus amtlichen Unterlagen Informationen zu erlangen. Insoweit ist der Informationszugang nach dem Verwaltungsverfahrenrecht auf „Betroffene“ und „Beteiligte“ beschränkt sowie fristgebunden. Andere Akteneinsichtsrechte - zumeist aufgrund spezieller Rechtsgrundlagen -, stehen ebenfalls zumeist in Verbindung mit der Erfüllung konkreter Zwecke und Kontrollabsichten durch verfassungsmäßige Organe, sind also i.d.R. auf etwas Konkretes gemünzt und eben nicht allgemein.

Deshalb ermöglicht das IFG NW einen Informationszugang auch ohne besondere sachliche, begründete Voraussetzungen und ohne persönliche Betroffenheit, um die Möglichkeit der effektiven Wahrnehmung von Bürgerrechten zu gewähren. Die Stadt Dortmund unterstützt den Transparenzgedanken des IFG NRW, um so die Akzeptanz für ihr Verwaltungshandeln zu fördern und Bürgerechte zu stärken.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben aber auch gezeigt, dass der normierte Informationsanspruch des IFG NRW auf Seiten der Verwaltung einen bürokratischen Mehraufwand verursacht. Die Regelungen des IFG NRW räumen kaum Ermessen ein, stattdessen werden viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, deren Auslegung z. T. durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Dies führt dazu, dass bei der Prüfung von Anträgen neben dem Gesetz auch Auslegungshilfen und Rechtsprechung hinzugezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau